

# Förderung von Programmkinos

Informationsblatt (Stand: Oktober 2021)

Die Filmabteilung im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport fördert die Jahrestätigkeit von Programmkinos. Die Förderung inkludiert sowohl deren Vermittlungstätigkeit als auch Druckkosten.

## Inhaltliche Kriterien

Kinobetriebe und Kinoinitiativen, die zur Förderung empfohlen werden,

- präsentieren bzw. vermitteln die europäische und insbesondere auch die österreichische Filmkultur kontinuierlich, adäquat und in wesentlichem Ausmaß,
- fokussieren auf hohes künstlerisches Niveau und sind nicht primär kommerziell ausgerichtet,
- zeichnen sich durch Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit, Wirksamkeit im Sinne der Zielgruppeneignung und eine für die Durchführung der Vorhaben geeignete fachliche Qualifikation der Ausführenden aus.

## Formale Kriterien

- Einreichen können Kinobetriebe und Kinoinitiativen, die auf Basis ihres letzten Jahresprogramms (Kalenderjahr) die Erfüllung folgender Kriterien belegen können:
  - Mitgliedschaft bei *Europa Cinemas* oder einem gleichwertigen europäischen Netzwerk (Ausnahmen bestehen für Kinoinitiativen und in anderen begründeten Fällen)
  - Vorführung von mindestens 40% nicht nationalen, europäischen Filmen
  - Durchführung von filmkulturellen Veranstaltungen wie Filmfestivals, Filmreihen etc.

- Einreichen können Kinobetriebe und Kinoinitiativen, die durch Gebietskörperschaften auf Gemeinde- bzw. Landesebene und/oder auf europäischer Ebene gefördert werden.
- Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden.
- Anträge müssen rechtzeitig eingereicht werden (siehe Punkt „Einreichfristen“).

## Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind ausschließlich juristische Personen, im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften oder Einzelunternehmen, die in Österreich ansässig sind.

### Kinobetriebe

- Besitz einer Gewerbeberechtigung (Kinokonzession)
- Kinobetriebe mit maximal fünf Sälen pro Betriebsstätte
- regulärer Spielbetrieb von jährlich mindestens neun Monaten und mit mindestens 275 Vorführungen

### Kinoinitiativen

- Durchführung von Programmen in regulären Kinos
- Spielbetrieb von mindestens 9 Monaten und mindestens 36 Vorführungen

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Wanderkinos
- Kinobetriebe, die sich in einem laufenden Insolvenzverfahren befinden, ihren Spielbetrieb zwischen Antragstellung und vorgesehener Mittelzuweisung bereits auf Dauer geschlossen haben oder deren bevorstehende Schließung zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt ist.

## Antragstellung

Die aktuellen Richtlinien des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport zur Filmförderung sind integraler Bestandteil jedes Förderungsantrages. Zur Antragstellung reichen Sie bitte folgende Unterlagen ein:

### 1. Antragsformular

Verwendung des vollständig ausgefüllten Förderungsantrags mit den Unterschriften der zeichnungsbefugten Personen gemäß Vereinsregisterauszug bzw. Firmenbuchauszug oder sonstiger Berechtigungsurkunde

### 2. Kurzprofil

- a) Angaben zu Kapazitäten, Ausstattung, Auslastung der letzten fünf Jahre
  - b) Angaben zur Historie
  - c) Angaben zur wirtschaftlichen und örtlichen Situation
  - d) Grundausrichtung (z.B. Publikum, besondere Aktivitäten wie Filmreihen, Serviceleistungen, Begleitveranstaltungen u.ä.)
- 3. Beschreibung der geplanten Vorhaben**  
ausführliche Beschreibung der geplanten Projekte (Programme oder sonstige Vorhaben) für das betreffende Jahr inklusive einer zeitlichen Übersicht
- 4. Jahresrückblick**
- a) wertendes Resümee zu den durchgeführten Projekten/Veranstaltungen des Vorjahres inkl. Informationen zur Auslastung
  - b) optional: Drucksorten (Programmhefte, Faltblätter u.ä.), max. 2-3 Exemplare
- 5. Gesamtprogramm des Vorjahres (1. Jänner bis 31. Dezember)**
- a) Angabe des Titels der gezeigten Langfilme
  - b) Angaben zu Regie, Herkunftsland, Spielwochen, Vorstellungen und Besuchen (bei Kurzfilmprogrammen Titel des Filmprogramms)
  - c) Auswertung zur Herkunft der Filme: Anteil österreichischer (Ö), europäischer (EU), US-amerikanischer Filme (US) und Filme anderer Herkunft (A) mit Angabe von Anzahl und Anteil (%) der Filme, der Vorstellungen und der Besuche
- 6. Kalkulation und Finanzierungsplan**  
Kostenplan zum gesamten Jahresbetrieb; Anführung aller beantragten bzw. zugesagten Mittel anderer (öffentlicher) Stellen, Sponsorenbeiträge, Eigenmittel und Eigenleistungen; inhaltlich konsistent zu den Angaben im Antragsformular.  
Falls zutreffend ist zusätzlich eine Aufstellung COVID-19-bezogener Förderungen vorzulegen, die ab dem Jahr 2020 erhalten wurden bzw. um die zum Zeitpunkt der aktuellen Antragstellung angesucht wurde (Förderstelle, Verwendungszweck, Betrag).
- 7. Aufstellung der Förderungen der öffentlichen Hand**  
der letzten fünf Jahre (EU, Bund, Länder, Gemeinden)
- 8. Angaben zur:zum Antragsteller:in**  
Kinokonzession, aktueller Firmenbuchauszug/Vereinsregisterauszug/sonstige Berechtigungsurkunde, ggf. Vereinsstatuten inkl. Mitgliederzahl, Höhe der Mitgliedsbeiträge, Nachweis der *Europa Cinemas*-Mitgliedschaft (gegebenenfalls)
- 9. Jahresabschluss**  
Rechnungsabschluss des Vorjahres

Alle Unterlagen sind ausschließlich elektronisch (9 Einzeldateien und dazugehörige Dateinamen entsprechend obiger Nummerierung und Auflistung) an folgende Adresse zu übermitteln: [film@bmkoes.gv.at](mailto:film@bmkoes.gv.at)

## Einreichfristen

Die jährliche Einreichfrist endet am **15. November**.

Anträge müssen zu diesem Termin bis spätestens 24:00 Uhr elektronisch an die Filmabteilung übermittelt worden sein.

Der Antrag gilt als nicht eingebracht, wenn die Unterlagen nach dem oben genannten Termin eintreffen oder unvollständig sind.

## Förderungshöhe und Finanzierung

Die Förderung ist eine Teilfinanzierung der Jahrestätigkeit. Auf eine ausgewogene und realistische Finanzierung aus öffentlichen (EU, Bund, Länder, Gemeinden) und privaten Mitteln ist zu achten. Kinobetriebe können aufgrund ihrer Betriebsstättenanzahl oder bei besonderer Programmqualität erhöhte Förderbeträge erhalten. Pro Kinobetrieb können max. 2 Betriebsstätten gefördert werden.

## Vergabe

Die definitive Entscheidung und Verantwortung über die Zuerkennung von Förderungsmitteln liegt bei der zuständigen Bundesministerin/bei dem zuständigen Bundesminister.

## Verwendung der Fördermittel

Der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung erfolgt nach den Bestimmungen in Punkt 8 der Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz durch das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport.

Bei geförderten Projekten muss in geeigneter Form und in branchenüblicher Weise durch die Verwendung des Logos der Filmabteilung hingewiesen werden. Das Logo kann unter [film@bmkoes.gv.at](mailto:film@bmkoes.gv.at) angefordert werden.

### Rückfragehinweis

Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport  
Sektion IV – Kunst und Kultur  
Abteilung IV/3 – Film  
Concordiaplatz 2, 1010 Wien

Mag.<sup>a</sup> Antonia Rahofer  
Telefon: +43 1 71 606 - 851032  
E-Mail: [antonia.rahofer@bmkoes.gv.at](mailto:antonia.rahofer@bmkoes.gv.at)  
Internet: <https://www.bmkoes.gv.at/>